



01.04.2015
Stc/Fi

**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

R u n d s c h r e i b e n N r . 03/15

Personenverkehr Zürich-Kloten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vergangene Woche erhielten verschiedene Taxi- und Mietwagenunternehmen ein Schreiben vom Kanton Zürich über die Formalitäten zur Abwicklung von Fahrten zum oder vom Flughafen Zürich-Kloten. Inhalt des Schreibens ist eine Handlungsanweisung zur Anmeldung von Personenbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr. Es wird dabei unter Androhung einer horrenden Geldbuße in Höhe von 5.000 CHF vorausgesetzt, dass die für Handwerksleistungen im Dienstleistungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz genannte 90-Tage-Grenze auch für den Taxi- und Mietwagenverkehr Anwendung zu finden hat. Juristisch gibt es hier allerdings unterschiedliche Auslegungen dieses Abkommens, sodass wir Ihnen Stand heute noch keine Abschließende Erklärung zu diesem Sachverhalt abgeben können. Wir befinden uns in engster Abstimmung mit der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg zur juristischen Klärung der sowohl der Grundsatzfrage als auch vieler offener Detailfragen.

Tatsache ist, dass die Schweizer Seite von dieser 90-Tage-Regel ausgeht, was wir zumindest kurzfristig nicht rückgängig machen können. Bis auf weiteres erscheint es angebracht, den im Schreiben genannten Handlungsanweisungen Folge zu leisten, und Fahrten in die Schweiz über die genannte Online-Plattform anzumelden. Im Kommentarfeld empfehlen wir zunächst neben der schweizerischen Anforderung folgenden Satz zu vermerken: „Diese Anmeldung stellt keine Anerkennung des Anmeldeverfahrens und der 90-Tage-Regel dar.“

Wir hoffen Ihnen möglichst bald umfangreichere, detailliertere und vor allem bessere Nachrichten mitteilen zu können.

Mit den besten Grüßen für ein frohes Osterfest

Anlage

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**

Dipl.-Ing. Markus Strecker
(Geschäftsführer)